

Verhinderung des gesetzlich vorgeschriebenen Moorschutzes

Sehr geehrter Herr Minister Backhaus,
danke für die Antwort vom 27.09.2021 auf unser Schreiben vom 21.06. bzw. 23.06.2021 in der Sie keine einzige Antwort zu unseren Fragen gegeben haben.

- Mit Schreiben vom 19.01.2021 informierten sie uns, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) aufgefordert worden ist, beide Genehmigungen aus formellen und fachlichen Gründen aufzuheben.
 - Wir fragen nach, Landrat Kärger weiß nichts davon.
 - Der Referatsleiter Herr Umland antwortet auf unsere wiederholte Anfrage überhaupt nicht.
 - Auf Nachfrage zum neuen Sachstand der Aufforderung zu Aufhebung der Bescheide antwortet die UNB am 26.04.2021: „*Mit Schreiben per Email vom 13.01.2021 und 22.02.2021 ist bereits geantwortet worden. Seitdem hat sich **kein neuer Sachstand ergeben**“.*

Danach hat es keine Aufforderung vom Ministerium zur Aufhebung der Genehmigungen aus formellen und fachlichen Begründungen gegeben.
Wer verschweigt hier die Wahrheit?

- Im gleichen Schreiben (19.01.2021) erging an die UNB der Hinweis, das Ausbringen von Gülle durch eine Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung zu regeln. Eine derartige Regelung hätte mit dem Bundesgesetz § 26 Bundesnaturschutzgesetz übereinstimmen müssen. Das dürfte wohl schwer zu machen sein, weil alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 (2) Bundesnaturschutzgesetz). Dazu hat sich der Landrat in Vertretung durch den Beigeordneten Torsten Fritz bereits am 22.05.2019 geäußert:
„Das Gebiet weist in großen Teilen *erhebliche Moorsackungen* in Folge der *Einpolderung und Regulierung des Wasserstandes verbunden mit erheblichen Torfzehrungen und Vererdungen des Oberbodens auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Prozess in der Kernzone des LSG weiter fortsetzen wird*“
Diese Aussagen waren der Fachabteilung des Ministeriums durch unsere Fachaufsichtsbeschwerde vom 20.12.2019 bekannt.
- Im letzten Satz des Schreibens vom 19.01.2021 heißt es: „*Bis dahin ist die Gülledüngung grundsätzlich und im Rahmen der guten fachlichen Praxis weiter zulässig.*“
Damit überschreiten Sie Ihre Kompetenz. Auch ein Minister muss sich an bestehende Gesetze halten. (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz, § 3 Charakter und Schutzzweck LSG-Verordnung)
Ihre Fachabteilung hat Sie dahingehend falsch beraten.
- Das es angeblich keine rechtlichen Möglichkeiten für die Aufhebung der Bescheide gibt, darüber ist die Fachabteilung bereits mit unserem Schreiben vom 17.02.2020 fachlich begründet informiert worden. Dazu heißt es:
„§ 5 Ziffer 1 ist kein Freibrief für jegliche landwirtschaftliche Nutzung. Es heißt *ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und es ist eben keine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, wenn infolge der Nutzung das Moor in der Kernzone zerstört wird.* § 5 Ziffer 1 ist daher keine „Unzulänglichkeit“ der LSG-Verordnung. Der Gesetzgeber hat mit ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung richtig formuliert“.
Ihre Annahme, dass es sich mittels Gülledüngung in der Kernzone um ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach § 5 Ziffer 1 handelt, ist daher falsch und nicht zutreffend.

Die Fachabteilung hat diese Aussagen nicht zurückgewiesen oder widerlegt. Wie sollte sie auch!

Stammen doch unsere Aussagen aus dem eigenen Moorschutzprogramm (heute Moorschutzprogramm MV). Darin sind wissenschaftlich fundiert alle Zusammenhänge zwischen Moorbewirtschaftung, Düngung, Entwässerung, Moorzersetzung und CO₂-Freisetzung umfangreich erläutert.

- Wir bekommen Antworten nach drei Monaten, nach fünf Monaten, Antworten, die unsere Fragen nicht beantworten, überhaupt keine Antworten und auch keine schriftlichen Beweise für die Aussagen. Transparenz sieht anders aus. Das ist kein demokratischer Umgang mit Bürgern, die sich für den gesetzlich vorgeschriebenen Moorschutz einsetzen. Das Informationsfreiheitsgesetz MV (IFG MV) und Landes-Umweltinformationsgesetz MV (LUIG MV) benennt klare Regeln für die Kommunikation mit Bürgern. Verstöße sind daher gesetzwidrige Handlungen der Behörde.

- **Herr Minister Backhaus, durch Ihre widersprüchlichen Aussagen und gesetzwidrigen Handlungen nach LSG-Verordnung und § 26 Bundesnaturschutzgesetz verhindern Sie mit Ihrer Fachabteilung den gesetzlich vorgeschriebenen Moorschutz auf einer Fläche von 306 ha in der Kernzone des LSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“. Sie verstoßen damit gegen das Moorschutzprogramm MV und stellen sich im konkreten Fall gegen den Moorschutz als Teil des Klimaschutzes zu Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, die wichtigste Aufgabe unserer Zeit.**

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Albrecht und

Erich Zühlke

-Vorsitzender-

BUND-Ortsgruppe

„Ostufer Kummerower See“

Langenfill 142

17111 Meesiger

Tel. 039994-10361

Mobil: 01525 761 0540